

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.03.2014, Nr. 07/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 061 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- 062 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 063 Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Bünde Seite 5

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 064 Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 Seite 7
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

061

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Herford

062

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2014 vom 14.03.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom 28.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	159.831.721 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	171.042.300 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.783.058 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.002.083 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.432.917 €
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.504.919 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.300.000 €
--	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.297.422 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.300.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.398.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

11.210.579 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

100.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	237 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sind übertragbar sofern die Maßnahme begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde. Hierüberhinaus sind keine Ermächtigungen übertragbar.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10% der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50% des Produkt- bzw. des Auftragssachkontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

- 4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
 - 4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,
 - 4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:
 - 4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,
 - 4.3.2 Schuldendienstleistungen,
 - 4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,
 - 4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.
 - 4.4 es sich um (investive) Auszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Jahr gewährleistet ist.
5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.
6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

- 6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
- 6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
- 6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 10

- 1. Die im Stellenplan 2014 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.
- 2. Die im Stellenplan 2014 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.
- 3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, 28.02.2014

Aufgestellt:

Manfred Schürkamp
(Stadtkämmerer)

Festgestellt:

Bruno Wollbrink
(Bürgermeister)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit nach § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 17.12.2013 und E-Mail vom 03.03.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 11.03.2014 erteilt worden.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom 20.03.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz1, Zimmer 106 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) öffentlich aus und ist unter der Adresse „<http://www.herford.de>“ im Internet verfügbar.

Herford, den 14.03.2014

i.V.

Manfred Schürkamp

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

063

Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Bünde

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.02.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 27.03.2014, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.02.2014 -
öffentlicher Teil
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen
- 4 Stellenplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2014
- 5 Beratung und Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für
das Haushaltsjahr 2014
- 6 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bünde
- 7 Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 - Nord - "Gebiet östlich des
Marktplatzes"
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch /
Bebauungsplan der Innenentwicklung -
a) Beschlüsse zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3
Abs. 2 Baugesetzbuch)
b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)
- 8 Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 - Süd - "Gebiet östlich des
Marktplatzes"
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch /
Bebauungsplan der Innenentwicklung -
a) Zustimmung zur Planung
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch)
- 9 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock / Hüffen
Nr. 6 "Hans-Böckler-Straße / Zillestraße"
- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -
a) Beschluss zu der Anregung aus der öffentlichen Auslegung (§ 3
Absatz 2 Baugesetzbuch)
b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)
- 10 2. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Südlengern (Heide)
Nr. 21 "Am Wirtschaftsweg"
- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -
hier: Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)
- 11 Bürgerfreundlicher Umgang mit Bürgerbegehren
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 23.01.2014
- 12 Erlass der 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur
Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde
- 13 Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl
am 25.05.2014
- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 15 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse
der Stadt Bünde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 16 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.02.2014 - nichtöffentlicher Teil
- 17 Beteiligungsangelegenheiten
- 18 Personalangelegenheiten
- 19 Mitteilungen der Verwaltung
- 20 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

Der Bürgermeister
gez.
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

064

Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung mache ich hiermit bekannt, dass die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Löhne am

Donnerstag, den 10. April 2014, 18.30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses, Oeynhausener Str. 41, Löhne stattfindet.

Tagesordnung:

1. Regularien
- 1.1 Schriftführung
- 1.2 Verpflichtung von Beisitzern (§ 6 Abs. 3 KWahlO) – soweit erforderlich –
2. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in den Wahlbezirken am 25.05.2014
3. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl aus den Reservelisten am 25.05.2014
4. Mitteilungen der Verwaltung

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Löhne, den 13.03.2014

Der Bürgermeister

als Wahlleiter

gez. Held

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 02.04.2014 und der 16.04.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.